

**Allgemeine Bedingungen der EWR AG (nachfolgend „EWR“)
für die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gem. § 38a
EnWG über das Stromversorgungsnetz der EWR Netz GmbH**



1. Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht

- 1.1. Die EWR AG führt im Netz der EWR Netz GmbH, in dem die EWR AG teilweise die Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist auf der Internetseite der EWR Netz GmbH einsehbar.
- 1.2. Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der EWR Netz GmbH betriebene Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat. Die EWR AG beliefert in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist.
- 1.3. Die EWR AG ist berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die EWR AG als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit liegen können, unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrecht gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

2. Entnahmestelle

Der Strombedarf wird für jede Entnahmestelle, die die EWR Netz GmbH der EWR AG im Rahmen der Übergangsversorgung mitgeteilt und bilanziell zugeordnet hat, gesondert erfasst und abgerechnet. Als Entnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Entnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

3. Preise, Anpassung der Preise

Es gelten die von der EWR AG auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung. Die EWR AG ist berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 und Abs. 7 EnWG anzupassen.

4. Bereitstellung und Lieferpflicht der EWR AG

- 4.1. Die EWR AG liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Entnahmestelle für die Dauer der Übergangsversorgung und gewährt ihm im Zeitraum der Übergangsversorgung die Möglichkeit, die Energie entsprechend diesen Stromlieferbedingungen zu nutzen.
- 4.2. Die EWR AG schließen im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Übergangsversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung so lange ohne Netznutzung wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, der EWR AG auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Die EWR AG ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange die EWR AG an dem Bezug oder der Lieferung von Elektrizität durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen).
- 4.4. Die EWR AG ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen EWR bleiben für den Fall unberührt, dass EWR an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 4.5. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EWR AG, soweit es sich um Folgen einer

Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EWR AG wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EWR AG bekannt sind oder von der EWR AG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5. Pflichten des Kunden / Verwendung der Elektrizität / Weiterleitungsverbot

- 5.1. Der Kunde ist für die Dauer der Übergangsversorgung verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Stromlieferungen der EWR AG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen des Letztverbrauchers der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Eigenanlagen des Letztverbrauchers für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen des Letztverbrauchers, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Übergangsversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- 5.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 5.3. Wird die elektrische Energie entgegen behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen oder vom Kunden entgegen den **Ziffern 5.1 oder 5.2** verwendet, steht der EWR AG neben den sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf Vertragsstrafe zu, die jeweils von der EWR AG angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

6. Messung

- 6.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgestellt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder von der EWR AG oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen von der EWR AG oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die EWR AG eine Selbstablesung des Kunden, fordert die EWR AG den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von EWR an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder EWR aus anderen Gründen, die EWR AG nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die EWR AG den Verbrauch schätzen.
- 6.2. Sowohl die EWR AG als auch der Kunde können jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannt Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat derjenige, der die Nachprüfung veranlasst hat, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6.3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die EWR AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden

**Allgemeine Bedingungen der EWR AG (nachfolgend „EWR“)
für die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gem. § 38a
EnWG über das Stromversorgungsnetz der EWR Netz GmbH**



Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 6.4. Ansprüche nach **Ziffer 6.3** sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.5. Der Kunde und die EWR AG können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 6.6. Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der EWR AG unverzüglich mit.

7. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Verzug

- 7.1. Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der EWR AG, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann die EWR AG für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).
- 7.2. Die EWR AG ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Entnahmestelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von der EWR AG festgelegten Abrechnungszeitraums.
- 7.3. Die Verbrauchsermittlung für Rechnungen erfolgt gemäß § 40a EnWG. Soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegt, kann die EWR AG für die Abrechnung der Stromlieferung den Stromverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen.
- 7.4. Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag, Tag genau berechnet.
- 7.5. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der EWR AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 7.6. Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der EWR AG für die Grundversorgung auf www.ewr.de veröffentlicht.
- 7.7. Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Preise der EWR AG für die Grundversorgung berechnet.
- 7.8. Bei verspäteter Zahlung ist die EWR AG berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWR AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die da-durch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.
- 7.9. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die EWR AG zu tätigen.
- 7.10. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 7.10.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist oder

7.10.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser **Ziffer 7.10** unberührt.

- 7.11. Gegen Forderungen der EWR AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

8. Vorauszahlung

- 8.1. Die EWR AG ist berechtigt, für den Stromverbrauch eine Zahlung bis zu 30 Tage im Voraus zu verlangen.
- 8.2. Unbeschadet von **Ziffer 8.1** ist die EWR AG berechtigt, für den Stromverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie im Falle der **Ziffer 8.2** zusätzlich die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen.
- 8.4. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWR AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.
- 8.5. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistende Zahlung (Rechnungsbeträge oder Abschläge nach **Ziffer 7.5**) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistende Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1. Die EWR AG ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.
- 9.2. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 9.3. Die EWR AG kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 9.4. Soweit die EWR AG Sicherheitsleistung verlangt, kann diese ausschließlich in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank erfolgen. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen., mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 9.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

10. Unterbrechung der Stromlieferung

Die EWR AG ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen („Energiediebstahl“) zu verhindern.

11. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 11.1. Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch die EWR AG beginnt mit der Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis der EWR AG als Übergangsversorger durch den Netzbetreiber.

**Allgemeine Bedingungen der EWR AG (nachfolgend „EWR“)
für die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gem. § 38a
EnWG über das Stromversorgungsnetz der EWR Netz GmbH**



- 11.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Stromlieferung auf Grundlage eines neuen Stromlieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
- 11.3. Die EWR AG führt einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

12. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist die EWR AG berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die EWR AG hat den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Für die Unterbrechung durch den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und sein Recht, die Entnahmestelle des Kunden dem Bilanzkreis der EWR AG zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. Die EWR AG ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längsten bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, angefallenen Stromverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

13. Haftung

Die Haftung der EWR AG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Worms. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Übergangsversorgung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

16. Beschwerden / Schlichtungsstelle / Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 16.1. Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die EWR Aktiengesellschaft, Lutherring 5, 67547 Worms, Telefon 06241 848628 oder per E-Mail an geschaeftskunden@ewr.de wenden.
- 16.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der EWR AG angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EWR AG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 0228/148872, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Anpassung der Allgemeinen Bedingungen

Die EWR AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 EnWG anzupassen.